

## Aktuelle Informationen für das Personalbüro

Mai 2019

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Finanzverwaltung hat sich zur steuerlichen Behandlung der **Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern** geäußert. Wir bringen die Kernaussagen für Sie auf den Punkt. Darüber hinaus geht es diesmal um die **Definition des Listenpreises** bei Anwendung der 1-%-Regelung. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Gestaltung arbeitstäglichler Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber.

### MOBILITÄT

#### Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern

Der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter kann den Arbeitnehmern Fahrräder zur privaten Nutzung überlassen. Die Finanzverwaltung setzt in diesen Fällen als **geldwerten Vorteil** 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive Umsatzsteuer an. Damit sind unter anderem Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem gleichbleibenden Treffpunkt abgegolten.

Da es sich hierbei um einen lohnsteuerlichen Durchschnittswert handelt, ist die **44-€-Freigrenze** nicht anzuwenden.

Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlässt. Dann wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten zu einem gleichbleibenden Treffpunkt etc.) 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad an-

geschafft, hergestellt oder geleast hat. Hatte der Arbeitgeber das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 einem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei den oben genannten Regelungen.

**Hinweis:** Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z.B. Fahrradverleihfirmen), ist der **Rabattfreibetrag** in Höhe von 1.080 € zu berücksichtigen, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahräder (E-Bikes), wenn diese **verkehrsrechtlich als Fahrrad** einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Ist ein E-Bike **verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen** (z.B. weil sein Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die für Kfz geltende 1-%-Regelung (bezogen auf den halben Listenpreis) anzuwenden. Hinzukommen kann der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,03 % des (halben) Listenpreises je Entfernungskilometer.

#### In dieser Ausgabe

- Mobilität:** Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern ..... 1
- Arbeitsmittel:** Aufwendungen für Schulhund sind anteilig als Werbungskosten abziehbar ..... 2
- Studium:** Stipendium mindert Werbungskosten nur anteilig ..... 2
- Rabattfreibetrag:** Wenn Ruheständler kostenlos im Fernverkehr unterwegs sind ..... 2
- Private Pkw-Nutzung:** Definition des Listenpreises bei Anwendung der 1-%-Regelung ..... 2
- Fortbildung:** Sind Ausgaben für den Erwerb eines Jagdscheins Werbungskosten? ..... 3
- Entfernungspauschale:** Taxi ist öffentliches Verkehrsmittel ..... 3
- Betriebliche Altersversorgung:** Arbeitsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherung ..... 3
- Steuertipp:** Vorsicht bei Nettolohnoptimierung durch Mahlzeitenzuschüsse! ..... 4

## ARBEITSMITTEL

### Aufwendungen für Schulhund sind anteilig als Werbungskosten abziehbar

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine Lehrerin an einer weiterführenden Schule ihren privat angeschafften Hund **im Unterricht** als „Schulhund“ eingesetzt hatte. In Abstimmung mit der Schulleitung begleitete der speziell ausgebildete Hund die Lehrerin an jedem Unterrichtstag in die Schule. Im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik wurde er in den Unterricht und die Pausengestaltung integriert. Die Schule warb auch aktiv mit diesem „Schulhundkonzept“.

Das FG hat einen 50%igen Werbungskostenabzug zugelassen. Eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privat und einen beruflich veranlassten Anteil sei erforderlich und möglich. Die beiden Veranlassungsbeiträge seien nicht untrennbar. Der Hund werde in der Zeit, in der er in der Schule sei, ausschließlich beruflich genutzt. Eine Aufteilung der Aufwendungen anhand der Zeiten der **beruflichen und der nichtberuflichen Nutzung** sei nicht sachgerecht. Bei einem Tier sei eine fortlaufende Pflege erforderlich. Anders als bei einem Gegenstand sei eine schlichte „Nichtnutzung“ daher nicht möglich. Zudem könnten die Zeiteile außerhalb der Schulzeiten nicht vollständig einer privaten Nutzung zugeordnet werden. Das FG schätzte den beruflichen Nutzungsanteil des Hundes daher auf 50 %.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat die vom FG zugelassene Revision eingelegt. Damit muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

## STUDIUM

### Stipendium mindert Werbungskosten nur anteilig

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) hatte ein Student für seine Zweitausbildung monatlich 750 € aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten. Den Jahresbetrag dieses **Aufstiegsstipendiums** zog das Finanzamt von den erklärten Studienkosten ab, die der Student als „vorweggenommene“ Werbungskosten geltend gemacht hatte.

Das FG gab dem Studenten überwiegend recht. Es reduzierte die Anrechnung des Stipendiums um 70 %. Die Stipendiumsleistungen wurden laut FG sowohl für die Kosten der allgemeinen Lebensführung als auch zur **Bestreitung von Bildungsaufwendungen** gezahlt. Zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts erhaltene Stipendiumsleistungen mindern jedoch laut FG nicht die Werbungskosten für eine Zweitausbildung. Nur soweit Bildungsaufwendungen durch das Stipendium ausgeglichen werden, liegen keine Werbungskosten vor. Hiervon ausgehend ermittelte das FG die nichtanzurechnenden Beträge anhand der allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Studenten.

**Hinweis:** Das Urteil ist rechtskräftig.

## RABATTFREIBETRAG

### Wenn Ruheständler kostenlos im Fernverkehr unterwegs sind

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses **Sachbezüge**, sind diese grundsätzlich mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Hiervon abweichend gelten bei Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt und deren Bezug er nicht pauschal versteuert, als deren Werte die um 4 % geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Das Finanzgericht Hessen will den Rabattpfreibetrag bei Fahrvergünstigungen an Ruhestandsbeamte der Deutschen Bahn AG auch berücksichtigen, wenn die Fahrkarten in der ausgegebenen Form **im freien Handel nicht erhältlich** sind.

**Hinweis:** Das letzte Wort in der Sache hat jetzt der Bundesfinanzhof.

## PRIVATE PKW-NUTZUNG

### Definition des Listenpreises bei Anwendung der 1%-Regelung

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurde ein Taxi sowohl beruflich als auch privat genutzt. Den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung ermittelte der Kläger monatlich mit 1 % des Listenpreises. Dabei legte er den Bruttolistenpreis aus einer **vom Hersteller herausgegebenen Preisliste** für Taxis und Mietwagen zugrunde. Das Finanzamt zog dagegen den höheren, mit Hilfe der Fahrzeug-Identifikationsnummer abgefragten Listenpreis heran.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Der für die 1%-Regelung maßgebliche allgemeine Listenpreis sei derjenige, zu dem ein **Privatkunde** das Fahrzeug hätte erwerben können. Der im Gesetz erwähnte Listenpreis solle nicht die Neuanschaffungskosten und auch nicht den gegenwärtigen Wert des Fahrzeugs abbilden. Vielmehr handele es sich um eine generalisierende Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Privatnutzung eines Betriebs-Pkw. Besondere Herstellerpreislisten für Taxis und Mietwagen können der Ermittlung des geldwerten Vorteils laut BFH somit nicht zugrunde gelegt werden.

**Hinweis:** Das Urteil ist zwar zu einem Taxiunternehmen ergangen, es hat aber auch Bedeutung für alle Sonderpreislisten mit Sonderrabatten, die ein Fahrzeughersteller bestimmten Berufsgruppen gewährt.

## FORTBILDUNG

### Sind Ausgaben für den Erwerb eines Jagdscheins Werbungskosten?

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall ging es um eine Landschaftsökologin, die im Streitjahr die Jägerprüfung abgelegt hatte. Die Aufwendungen für den Erwerb des Jagdscheins von knapp 3.000 € hatte sie als Werbungskosten geltend gemacht. Ihr Arbeitgeber hatte bescheinigt, dass es sich bei der Jägerprüfung um eine **beruflich veranlasste Zusatzqualifizierung** handele und die Landschaftsökologin im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem einen faunistischen Spürhund einsetze.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, dass die Aufwendungen für die Jägerprüfung nicht beruflich veranlasst gewesen seien. Ebenso wie der Erwerb eines Führerscheins für Kfz sei der Erwerb eines Jagdscheins nur dann beruflich veranlasst, wenn dieser unmittelbare **Voraussetzung für die Berufsausübung** sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Eine Landschaftsökologin nehme im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht an Jagden teil und führe auch keine Jagdwaffe mit sich.

Eine Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten lehnte das FG ebenfalls ab, weil die Klägerin nicht dargelegt und nachgewiesen habe, dass sie eine berufliche Veränderung anstrebe. Die erworbenen Kenntnisse seien typischerweise nicht nur im beruflichen, sondern auch **im privaten Bereich nutzbar**. Dies gelte unabhängig davon, ob die Klägerin derzeit privat der Jagd nachgehe oder nicht. Mangels objektiven Aufteilungsmaßstabs lehnte das FG auch eine Aufteilung der Kosten ab.

## ENTFERNUNGSPAUSCHALE

### Taxi ist öffentliches Verkehrsmittel

Grundsätzlich sind durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Das Finanzgericht (FG) Thüringen hat entschieden, dass es sich bei **Taxifahrten im Gelegenheitsverkehr** um Aufwendungen für die Benutzung eines „öffentlichen Verkehrsmittels“ in diesem Sinne handelt. Es hat daher anstelle der Entfernungspauschale die höheren tatsächlichen Kosten für solche Fahrten zum Abzug zugelassen.

Im Gesetz genannte „öffentliche Verkehrsmittel“ seien solche, die der Allgemeinheit („Öffentlichkeit“) zur Verfügung stünden (z.B. Bahn, Bus, Schiff, Fähre und Flugzeug). Auch Taxis seien insoweit allgemein zugänglich. Das Gesetz setze nicht „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“ bzw. „regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel“ voraus. Daher spreche der Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend dagegen, Taxifahrten unter die gesetzliche Privilegierung (voller Kostenabzug) zu fassen.

**Hinweis:** Das Urteil ist rechtskräftig.

Davon abweichend beurteilt das FG Niedersachsen Kosten für Taxifahrten im Gelegenheitsverkehr nicht als Aufwendungen für die Benutzung eines „öffentlichen Verkehrsmittels“ (vgl. Ausgabe 04/19).

## BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

### Arbeitsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherung

Die Finanzverwaltung hat zur **lohnsteuerlichen Behandlung** einer Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit und einer Grundfähigkeitsversicherung auf Folgendes hingewiesen: Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn

- die Zusage des Arbeitgebers einem im Betriebsrentengesetz geregelten Versorgungszweck dient,
- die Leistungspflicht nach dem Inhalt der Zusage durch ein im Gesetz genanntes biologisches Ereignis ausgelöst wird und
- durch die vorgesehene Leistung ein im Gesetz angesprochenes biometrisches Risiko (zumindest teilweise) übernommen wird.

Eine Grundfähigkeitsversicherung dient der Absicherung des biometrischen Risikos „**Invalidität**“. Der Leistungsfall muss nicht notwendigerweise zusätzlich daran geknüpft sein, dass der Arbeitnehmer tatsächlich durch den Eintritt des Invaliditätsgrades in seiner Berufsausübung beeinträchtigt ist. Eine Versicherung, die das biometrische Risiko „Invalidität“ absichert, erfüllt daher auch in diesem Fall die Voraussetzungen für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, den Leistungsfall in seiner Versorgungszusage und entsprechend im Versicherungsvertrag in diesem Sinne einzuschränken.

Bei Eintritt einer Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird das biometrische Risiko der Invalidität grundsätzlich ebenfalls erfüllt. Dagegen stellt die Versicherung des Risikos einer **längerfristigen Arbeitsunfähigkeit** keine Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“ dar. Eine solche Versicherung ist daher nicht dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen.

## STEUERTIPP

### Vorsicht bei Nettolohnoptimierung durch Mahlzeitenzuschüsse!

Leistungen des Arbeitgebers können in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten bestehen. Hierbei ist als Arbeitslohn unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem maßgebenden - meist günstigeren - **amtlichen Sachbezugswert** anzusetzen (vgl. den Steuertipp in Ausgabe 02/19). Die Gestellung arbeitstäglicher Mahlzeiten kann somit im Zuge der Nettolohnoptimierung genutzt werden. Die Umwandlung von Barlohn in mit dem Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeiten ist grundsätzlich möglich, da es sich insoweit um keinen Vergütungsbestandteil mit Zusätzlichkeitsvoraussetzung handelt. Allerdings hat das Bayerische Landesamt für Steuern hierzu auf Folgendes hingewiesen:

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeitsvertraglich, dass sich das laufende Gehalt des Arbeitnehmers um die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gewährten Essenszuschüsse **für den Vormonat** mindert, handelt es sich insoweit nicht um Sachbezüge. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Barlohn bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen. Dem Arbeitnehmer wird faktisch ein Wahlrecht zwischen Bar- und Sachlohn eingeräumt. Soweit er eine Mahlzeit nicht einnimmt, verzichtet er nicht auf entsprechenden Barlohn. Somit hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache in Gestalt des Essenszuschusses den Barlohn in identischer Höhe auszahlt. Bei dieser Gestaltung liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet.

Das Gleiche gilt für Fälle, in denen Arbeitnehmer zugunsten arbeitstäglicher Essenszuschüsse auf einen Teil der ihnen zustehenden **Sonderzuwendungen** (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) verzichten. Soll der Verzicht sich nach der Höhe der unterjährig geleisteten Zuschüsse für arbeitstägliche Mahlzeiten richten, führt diese Gestaltung im Ergebnis nicht zu einer Veränderung des steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohns.

Durch den arbeitsvertraglichen Verzicht vor Fälligkeit kann zwar wirksam auf einen **Teil des Barlohns** verzichtet und damit der Bruttoarbeitslohn insoweit gemindert werden. Im Gegenzug ist dem Arbeitnehmer aber der aus den Zuschüssen entstandene Vorteil zuzurechnen. Bei diesem Vorteil handelt es sich ebenso um Barlohn. Der Arbeitnehmer kann frei wählen, wie sein Lohnanspruch verwirklicht werden soll. Er kann hinsichtlich jeder einzelnen Mahlzeit wählen, ob er den Zuschuss für eine Mahlzeit beansprucht oder stattdessen Barlohn ausgezahlt bekommt. Eine Bewertung mit dem Sachbezugswert scheidet damit auch hier aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,  
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!